

Kassel documenta Stadt  
Stadtverordnetenversammlung  
Wahlprüfungsausschuss

Geschäftsstelle:  
Hauptamt  
Büro der  
Stadtverordnetenversammlung  
Sabine John  
sabine.john@kassel.de  
Telefon 0561 787 1226  
Fax 0561 787 2182

Rathaus  
Obere Königsstraße 8  
34117 Kassel  
W 224a

Behördennummer 115  
Rechtshinweise  
zur elektronischen  
Kommunikation  
im Impressum unter  
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die  
Mitglieder  
des Wahlprüfungsausschusses  
der Stadtverordnetenversammlung  
Kassel

**Kassel** documenta Stadt

4. Mai 2021  
1 von 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 2. öffentlichen Sitzung lade ich ein für

**Dienstag, 11. Mai 2021, 17:00 Uhr,  
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

**Tagesordnung:**

- 1. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen der Stadt Kassel vom 14. März 2021 zur Stadtverordnetenversammlung und den 23 Ortsbeiräten**  
Der Wahlleiter der Stadt Kassel  
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle  
- 101.19.8 -
- 2. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Ausländerbeiratswahl der Stadt Kassel vom 14. März 2021**  
Der Wahlleiter der Stadt Kassel  
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle  
- 101.19.19 -

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann  
Vorsitzende

**Niederschrift**

über die 2. öffentliche Sitzung  
**des Wahlprüfungsausschusses**  
am **Dienstag, 11. Mai 2021, 17:00 Uhr**  
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

18. Mai 2021

1 von 5

**Anwesende:**

**Mitglieder**

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, Vorsitzende, B90/Grüne  
Stefan Kortmann, 1. stellvertretender Vorsitzender, CDU  
Esther Kalveram, 2. stellvertretende Vorsitzende, SPD  
Julia Herz, Mitglied, B90/Grüne  
Steffen Müller, Mitglied, B90/Grüne  
Thomas Volmer, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Christine Hesse)  
Sascha Gröling, Mitglied, SPD (Vertretung für Patrick Hartmann)  
Katja Wurst, Mitglied, SPD (Vertretung für Ramona Kopec)  
Dr. phil. Michael von Rüden, Mitglied, CDU  
Dr.-Ing. Norbert Wett, Mitglied, CDU  
Mirko Düsterdieck, Mitglied, DIE LINKE  
Michael Moses-Meil, Mitglied, AfD

**Teilnehmer mit beratender Stimme**

Dr. Bernd Hoppe, Stadtverordneter, Rettet die Bienen  
Christian Klobuczynski, Stadtverordneter, Freie Wähler

**Schriftführung**

Sabine John, Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Thorsten Bork, Hauptamt, Büro der Stadtverordnetenversammlung

**Entschuldigt:**

Jennifer Rieger, Stadtverordnete, Die PARTEI  
Christian Geselle, Oberbürgermeister, SPD

**Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen**

Stefan Knabe, Bürgeramt  
Jennifer Kellotat, Rechtsamt  
Niklas Kraft, Büro der Stadtverordnetenversammlung

**Tagesordnung:**

2 von 5

1. **Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen der Stadt Kassel vom 14. März 2021 zur Stadtverordnetenversammlung und den 23 Ortsbeiräten** 101.19.8
2. **Beschlussfassung über die Gültigkeit der Ausländerbeiratswahl der Stadt Kassel vom 14. März 2021** 101.19.19

Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann eröffnet die mit der Einladung vom 4. Mai 2021 ordnungsgemäß einberufene 2. öffentliche Sitzung des Wahlprüfungsausschusses, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Zur Tagesordnung**

Stadtverordneter Dr. Hoppe, Rettet die Bienen, beantragt, den Tagesordnungspunkt 1 betr. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen der Stadt Kassel vom 14. März 2021 zur Stadtverordnetenversammlung und den 23 Ortsbeiräten, 101.19.8 aufgrund fehlender Möglichkeiten zur Einsicht in die Einsprüche von der heutigen Tagesordnung zu nehmen.

Der Wahlprüfungsausschuss fasst bei

Zustimmung: --

Ablehnung: B90/Grüne, SPD, CDU, DIE LINKE, AfD

Enthaltung: --

Abwesend: FDP

den

Beschluss:

Der Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 1 betr. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen der Stadt Kassel vom 14. März 2021 zur Stadtverordnetenversammlung und den 23 Ortsbeiräten, 101.19.8, wird abgelehnt.

**1. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen der Stadt Kassel vom 14. März 2021 zur Stadtverordnetenversammlung und den 23 Ortsbeiräten**

3 von 5

Der Wahlleiter der Stadt Kassel

- 101.19.8 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Einsprüche von F. vom 27. März 2021 und der Einspruch von B. vom 8. April 2021 gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu den 23 Ortsbeiräten werden als unzulässig zurückgewiesen.
2. Der Einspruch von L. vom 9. April 2021 gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung wird als unzulässig zurückgewiesen.
3. Der Einspruch von H., G., S. vom 9. April 2021 gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung wird zurückgewiesen.
4. Der Einspruch der Wählergruppe „Rettet die Bienen“ vom 9. April 2021 vertreten durch den Vorsitzenden H. wird als unzulässig zurückgewiesen.
5. Der Einspruch von S. vom 16. März 2021 wird als unzulässig zurückgewiesen.
6. Die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung vom 14. März 2021 wird für gültig erklärt.
7. Die Wahlen zu folgenden Ortsbeiräten vom 14. März 2021 werden für gültig erklärt:
  1. Mitte
  2. Südstadt
  3. Vorderer Westen
  4. Wehlheiden
  5. Bad Wilhelmshöhe
  6. Brasselsberg
  7. Süsterfeld-Helleböhn
  8. Harleshausen
  9. Kirchditmold
  10. Rothenditmold
  11. Nord-Holland
  12. Philippinenhof/Warteberg
  13. Fasanenhof
  14. Wesertor
  15. Wolfsanger-Hasenhecke
  16. Bettenhausen
  17. Forstfeld
  18. Waldau
  19. Niederzwehren
  20. Oberzwehren
  21. Nordshausen
  22. Jungfernkopf
  23. Unterneustadt

Der Wahlprüfungsausschuss fasst bei  
Zustimmung: B90/Grüne, SPD, CDU, AfD  
Ablehnung: --  
Enthaltung: DIE LINKE  
Abwesend: FDP  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Walleiters der Stadt Kassel betr. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen der Stadt Kassel vom 14. März 2021 zur Stadtverordnetenversammlung und den 23 Ortsbeiräten, 101.19.8, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Müller

### **2. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Ausländerbeiratswahl der Stadt Kassel vom 14. März 2021**

Der Wahlleiter der Stadt Kassel  
- 101.19.19 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Einsprüche der Personen Q. D., A. D., R. M., H. H. und N. M vom 29. März 2021 gegen die Gültigkeit der Ausländerbeiratswahl werden als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Wahl zum Ausländerbeirat vom 14. März 2021 wird für gültig erklärt.

Der Wahlprüfungsausschuss fasst bei  
Zustimmung: B90/Grüne, SPD, CDU  
Ablehnung: --  
Enthaltung: DIE LINKE, AfD  
Abwesend: FDP  
den

**Beschluss**

5 von 5

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Wahlleiters betr. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Ausländerbeiratswahl der Stadt Kassel vom 14. März 2021, 101.19.19, wird **zugestimmt.**

Berichterstatter/-in:            Stadtverordnete Kalveram

**Ende der Sitzung:**    17:04 Uhr

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann  
Vorsitzende

Sabine John  
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.19.8

30. April 2021  
1 von 6**Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen der Stadt Kassel vom  
14. März 2021 zur Stadtverordnetenversammlung und den 23 Ortsbeiräten**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Einsprüche von F. vom 27. März 2021 und der Einspruch von B. vom 8. April 2021 gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu den 23 Ortsbeiräten werden als unzulässig zurückgewiesen.
2. Der Einspruch von L. vom 9. April 2021 gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung wird als unzulässig zurückgewiesen.
3. Der Einspruch von H., G., S. vom 9. April 2021 gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung wird zurückgewiesen.
4. Der Einspruch der Wählergruppe „Rettet die Bienen“ vom 9. April 2021 vertreten durch den Vorsitzenden H. wird als unzulässig zurückgewiesen.
5. Der Einspruch von S. vom 16. März 2021 wird als unzulässig zurückgewiesen.
6. Die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung vom 14. März 2021 wird für gültig erklärt.
7. Die Wahlen zu folgenden Ortsbeiräten vom 14. März 2021 werden für gültig erklärt:
  1. Mitte
  2. Südstadt
  3. Vorderer Westen
  4. Wehlheiden
  5. Bad Wilhelmshöhe
  6. Brasselsberg
  7. Süsterfeld-Helleböhn
  8. Harleshausen
  9. Kirchditmold
  10. Rothenditmold
  11. Nord-Holland
  12. Philippinenhof/Warteberg
  13. Fasanenhof
  14. Wesertor
  15. Wolfsanger-Hasenhecke
  16. Bettenhausen
  17. Forstfeld
  18. Waldau
  19. Niederzwehren
  20. Oberzwehren
  21. Nordshausen
  22. Jungfernkopf
  23. Unterneustadt

Begründung:

Gemäß § 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 57 Hessische Kommunalwahlordnung (KWO) und § 82 Abs. 1 S. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und über Einsprüche nach § 25 KWG zu beschließen.

**zu 1.:**

F. und B. haben mit Schreiben vom 27. März 2021 und 8. April 2021 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu den 23 Ortsbeiräten eingelegt. Sie begründen Ihren Einspruch damit, dass die gem. § 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 HGO festgelegte Altersgrenze für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von 18 Jahren verfassungswidrig sei. Die festgelegte Altersgrenze greife unzulässigerweise in das Wahlrecht „im Hinblick auf die Allgemeinheit der Wahl ein“.

F. macht zudem auch die Verletzung des Wahlrechts aller anderen 16- und 17-jährigen Personen gem. § 25 Absatz 1 Satz 2 KWG geltend. Die erforderlichen 100 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten hat er seinem Einspruch beigelegt.

Die Einsprüche sind unzulässig, da die Einspruchsführer nicht wahlberechtigt sind. Wahlberechtigt zu den allgemeinen Kommunalwahlen ist gemäß § 30 Absatz 1 HGO, wer

- Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger) ist,
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens sechs Wochen in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat; Entsprechendes gilt für den Ortsbezirk (§ 81).

Die Einspruchsführer hatten am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Gemäß § 25 Abs. 1 KWG können jedoch nur wahlberechtigte Personen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben.

Mangels Wahlberechtigung des F. ist der Anspruch auch hinsichtlich der Geltendmachung der Verletzung Rechte Dritter (§ 25 Abs. 1 S. 2 KWG) unzulässig.

**zu 2.:**

L. hat mit Schreiben vom 9. April 2021 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung eingelegt. Er trug vor, dass in den Leitfäden für Wahlvorstehende falsche Beispiele für die korrekte Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken zum Nachteil der Wählergruppen „DIE PARTEI“ und „Rettet die Bienen“ aufgeführt wurden.

Seiner Ansicht nach sind alle Stimmzettel, auf denen die Wahlvorschläge „DIE PARTEI“ und „Rettet die Bienen“ angekreuzt wurden (ohne Abgabe von weiteren Einzelstimmen) als gültig zu zählen. Dies begründet er damit, dass beide Wahlvorschläge zusammen weniger als die zu wählenden 71 Mitglieder Stadtverordnetenversammlung besäßen. Er beantragt daher, diese Stimmzettel im Sinne aller Wählenden als gültig zu zählen.

Es ist aus Sicht -33- nicht ganz eindeutig, ob L. neben der Verletzung Dritter (aller Personen, die die Wahlvorschläge „Rettet die Bienen“ und „Die PARTEI“ angekreuzt haben) auch die Verletzung eigener Rechte geltend macht.

Für den wahrscheinlicheren Fall, dass L. ausschließlich die Verletzung Rechte Dritter geltend macht, gilt § 25 Abs.1 Satz 2 KWG. Demnach sind Einsprüche nur zulässig, wenn mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Dies ist nicht der Fall.

L. hat keinerlei Unterstützungsunterschriften vorgelegt. Der Einspruch ist als unzulässig zurückzuweisen.

Sollte L. eigene Rechte mit seinem Einspruch geltend machen, gilt folgendes: Gemäß § 21 Abs. 2 Ziffer 1 Alt. 1 KWG sind alle Stimmen ungültig, wenn der Wähler mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet hat. Eine Ausnahme besteht in diesem Fall nur dann, wenn der Wähler / die Wählerin Bewerber / Bewerberinnen zusätzlich Einzelstimmen gegeben hat und dabei die Zahl der ihm zur Verfügung stehenden Stimmen nicht überschritten hat. Die vergebenen Einzelstimmen sind in diesem Fall zu zählen.

Die Regelung ist korrekt in den Leitfäden für Wahlvorstände wiedergegeben. Selbst bei entsprechender Auslegung des Einspruches im Sinne der Geltendmachung eigener Rechte wäre eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren durch den Verstoß gegen die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes nicht festzustellen. Auch in diesem Fall ist der Einspruch zurückzuweisen.

### **zu 3.:**

H., G. und S. haben mit Schreiben vom 9. April 2021 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung eingelegt. Die Einspruchsführer führen an, dass

- a. alle Einspruchsführer nur über 45 statt der 71 möglichen Stimmen verfügt hätten und
- b. den Einspruchsführern G. und S. bei „richtiger“ Auswertung des Wahlergebnisses vermutlich Sitze in der Stadtverordnetenversammlung hätte zugesprochen werden müssen.

Die Einspruchsführer machen hier die Verletzung eigener Rechte im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 KWG geltend.

Zu a)

4 von 6

Die Einspruchsführer tragen vor, dass die Auswertung des Wahlergebnisses gem. § 18 Abs. 1 Nr. 5 Alt.1 i. V. m. § 20a Abs. 4 Satz 1 KWG gegen die Gleichheit der Wahl verstoße. Sie führen an, dass nur 45 Stimmen ihrer tatsächlich möglichen 71 Stimmen bei der Auswertung des Wahlergebnisses gezählt hätten. Die Annahme rührt vermutlich daher, dass die Einspruchsführer ausschließlich den eigenen Wahlvorschlag „Rettet die Bienen“ angekreuzt haben. Dies ist natürlich aufgrund des Grundsatzes der geheimen Wahl nicht zu belegen, lässt sich aber aus der Begründung der Einspruchsführer interpretieren.

Nach § 16 KWG Abs. 2 Satz 5 werden für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Personen auf dem Stimmzettel aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. Zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung sind dies in Kassel 71 Vertreterinnen und Vertreter. Wird ein Wahlvorschlag unverändert angenommen, erhält jeder Bewerber / jede Bewerberin eine Stimme. Sind noch Stimmen übrig, erhalten die Bewerber / die Bewerberinnen in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine weitere Stimme. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 KWG kann jeder Wähler / jede Wählerin Bewerbern / Bewerberinnen jeweils bis zu drei Stimmen geben. Sind weniger als 1/3 Bewerber /Bewerberinnen aufgestellt, hat dies zur Folge, dass nicht alle Stimmen ausgeschöpft werden können (vgl. § 20a Abs. 4 Satz 1 KWG). Sofern keine weiteren Einzelbewerber / Einzelbewerberinnen vom Wahlberechtigten angekreuzt wurden, „verfallen“ dessen restlichen Stimmen. Ob jemand seine Stimmen voll ausschöpft möchte, obliegt grundsätzlich dem einzelnen Wähler / der einzelnen Wählerin. Um dies zu verdeutlichen, sind entsprechende Hinweise auch auf dem Stimmzettel zu finden.

Die Einspruchsführer sind hierdurch nicht in ihren Rechten verletzt, weil es Ihnen grundsätzlich möglich gewesen wäre, alle ihre 71 Stimmen zu vergeben. Ein Verstoß gegen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes ist nicht erkennbar.

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet und sollte daher zurückgewiesen werden.

Zu b)

Darüber hinaus seien die Einspruchsführer G. und S. zusätzlich in ihren Rechten verletzt, da die Wählergruppe „Rettet die Bienen“ bei „richtiger Auswertung der Wahl in jedem Fall einen zweiten, vermutlich sogar einen dritten Sitz erhalten“ hätte und den Einspruchsführern diese Sitze zugesprochen worden wäre. Hinsichtlich der rechtlichen Bewertung der Auswertung des Wahlergebnisses gilt auch hier das zu a) Gesagte.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Einspruchsführerin G. einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung erhalten haben könnte. Auf Listenplatz 2 der Wählergruppe „Rettet die Bienen“ wurde Herr A. E. geführt, auf Listenplatz 3 der Einspruchsführer S.

Selbst nach der eigenen, „vermuteten Berechnung“ der Einspruchsführer von bis zu 2 zusätzlichen Sitzen hätte G. auf Listenplatz 4 keinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung erhalten können. Eine Verletzung der Rechte von G. und S. ist nicht erkennbar.

**zu 4.:**

Die Wählergruppe „Rettet die Bienen“, vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Bernd Hoppe hat mit gleichem Schreiben wie zu 3) vom 9. April 2021 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung eingelegt. Als Begründung werden neben den zu 3) genannten vermuteten Verstöße bei der Auswertung der Stimmen auch die Verortung der Wählergruppe auf dem Stimmzettel und die Auflagen der Stadt Kassel für Wahlwerbung im Stadtgebiet aufgeführt. Die Einspruchsführerin geht auch hier von Verstößen gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl aus und macht in allen drei Punkten die Verletzung eigener Rechte geltend.

Der Einspruch der Wählergruppe „Rettet die Bienen“, vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Bernd Hoppe ist unzulässig, da das Recht zum Einspruch Parteien und Wählergruppen nicht zusteht (vgl. Bennemann, Rdn. 9 zu § 25 KWG). Einspruchsberechtigt sind gemäß § 25 Abs. 1 KWG nur wahlberechtigte Personen.

Da die Wählergruppe durch den Vorsitzenden vertreten wird, welcher den Einspruch auch für die Wählergruppe unterschrieben hat, könnte der Einspruch dahingehend auszulegen sein, dass der für die Wählergruppe Unterzeichnende die Verletzung von Rechten Dritter oder eigenen Rechten geltend macht – was vorliegend aufgrund des Wortlauts des Einspruchsschreibens jedoch nicht der Fall sein dürfte.

Gem. § 25 Abs.1 Satz 2 KWG ist ein Einspruch, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, nur zulässig, wenn ihn bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Nach eigenem Bekunden hat die Einspruchsführerin „im Hinblick auf den Wortlaut [...] der Corona-Verordnung [...] bewusst keine Unterstützungsunterschriften“ vorgelegt, so dass auch bei einer anderen Auslegung der Einspruch als unzulässig zurückzuweisen wäre.

**zu 5.:**

Herr S. hat per eMail vom 16. März 2021 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates Unterneustadt eingelegt. Er trägt vor, dass er aufgrund einer fehlerhaften Auskunft der Wahlbehörde am Wahltag nicht hätte wählen können. Den von ihm beantragten Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen habe er nicht erhalten, woraufhin er bei der Wahlbehörde angerufen habe. Dort habe man ihm die Auskunft gegeben, dass der von ihm beantragte Wahlschein als ungültig gekennzeichnet werde und er am Wahltag wie

gewohnt in seinem Wahllokal wählen könne. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. Die Abgabe des Stimmzettels sei ihm im Wahllokal verweigert worden, da er keinen Wahlschein vorlegen konnte und dieser auch nicht ungültig gemacht wurde.

6 von 6

Es handelt sich hier um einen sogenannten „vorfristigen“ Einspruch. Gem. § 25 Absatz 2 KWG sind Einsprüche schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen. Da Herr S. seinen Einspruch „lediglich“ per eMail eingereicht hatte, wurde er mit Schreiben vom 22. März 2021 darauf hingewiesen, dass Bedenken gegen die Zulässigkeit seines Einspruches bestehen und er einen Einspruch erneut unter Wahrung von Form und Frist erheben kann. Hiervon hat Herr S. keinen Gebrauch gemacht.

Der Einspruch ist daher mangels Unterschrift im Sinne des § 25 Absatz 2 KWG mit einem Formmangel behaftet und ist zurückzuweisen. Allen Einsprüchen sind die entsprechenden Verwaltungsvorgänge zur Einsichtnahme beigelegt.

#### **zu 6.:**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23. März 2021 nach Prüfung gemäß § 22 KWG das endgültige Wahlergebnis der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung festgestellt. Das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber wurden gemäß § 23 Abs. 2 KWG vom Wahlleiter im Amtsblatt der Stadt Kassel am 26. März 2021 öffentlich bekannt gemacht. Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber wurden mit Schreiben vom 25. März 2021 benachrichtigt. Die Einspruchsfrist ist am 9. April 2021 abgelaufen. Weitere Einsprüche wurden gemäß § 25 KWG nicht erhoben.

Die Wahl ist gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG in Verbindung mit § 57 KWO durch die Stadtverordnetenversammlung für gültig zu erklären.

#### **zu 7.:**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23. März 2021 nach Prüfung gemäß § 22 KWG die endgültigen Wahlergebnisse der Wahlen zu den 23 Ortsbeiräten festgestellt. Die Wahlergebnisse und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber wurden gemäß § 23 Abs. 2 KWG vom Wahlleiter im Amtsblatt der Stadt Kassel am 26. März 2021 öffentlich bekannt gemacht. Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber wurden mit Schreiben vom 25. März 2021 benachrichtigt. Die Einspruchsfrist ist am 9. April 2021 abgelaufen. Weitere Einsprüche wurden gemäß § 25 KWG nicht erhoben.

Die Wahlen für die unter 2. benannten Ortsbeiräte sind gemäß § 82 Abs. 1 S. 2 HGO in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG und § 57 KWO für gültig zu erklären.

Christian Geselle  
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.19.19

30. April 2021  
1 von 2

**Beschlussfassung über die Gültigkeit der Ausländerbeiratswahl der Stadt Kassel vom 14. März 2021**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Einsprüche der Personen Q. D., A. D., R. M., H. H. und N. M vom 29. März 2021 gegen die Gültigkeit der Ausländerbeiratswahl werden als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Wahl zum Ausländerbeirat vom 14. März 2021 wird für gültig erklärt.

**Begründung:**

Gemäß §§ 26, 64 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 57 Hessische Kommunalwahlordnung (KWO) hat die Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl des Ausländerbeirates und über Einsprüche nach § 25 KWG zu beschließen.

**zu 1.:**

Mit mehreren gleichlautenden Schreiben, alle datierend vom 29. März 2021, legten fünf Personen Einspruch gegen die Gültigkeit der Ausländerbeiratswahl ein. Die Einspruchsführer machen die Verletzung eigener (siehe 3.) als auch die Verletzung von Rechten Dritter (siehe 1 und 2) geltend (§ 25 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KWG).

Die Einsprüche werden wie folgt begründet:

1. Briefwahlunterlagen seien trotz rechtzeitiger Beantragung vermehrt gar nicht oder nur unvollständig angekommen, so dass in der Folge für einige ausländische Wahlberechtigte auch eine Wahl vor Ort im Wahllokal nicht möglich gewesen sei.
2. Menschen mit ungeklärter Identität sei durch die manuelle Aufnahme in das Wählerverzeichnis die Teilnahme an der Wahl deutlich erschwert worden. Zudem habe dieser Personenkreis teilweise bei Kontaktaufnahme falsche Informationen erhalten.
3. Die Einspruchsführer selbst konnten ihr demokratisches Wahlrecht nicht ausüben und fühlen sich daher vom gewählten Ausländerbeirat nicht repräsentiert.

Unter dem Namen N. M., der die Einsprüche unterzeichnet hat, wird im Kasseler Melderegister keine Person geführt. Die Einsprüche von N. M. sind daher als unzulässig zurückzuweisen.

Die Person H. H. ist zwar auf der als Anlage zu sämtlichen Einspruchsschreiben beigefügten Liste aufgeführt, jedoch hat er die Einsprüche nicht unterschrieben. Die Einsprüche sind daher mangels Unterschrift im Sinne des § 25 Absatz 2 KWG mit einem Formmangel behaftet und zurückzuweisen.

Die Einsprüche von Q. D., A. D., R. M. sind unzulässig, da die Einspruchsführer keine wahlberechtigten Personen sind. Wahlberechtigt zur Ausländerbeiratswahl ist gemäß § 86 Absatz 2 HGO, wer

- am Wahltag ausländischer Staatsangehöriger oder staatenlos ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens sechs Wochen in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat.

Ob eine Person ausländischer Staatsangehöriger / ausländische Staatsangehörige oder staatenlos ist, wird (gerade auch im Hinblick auf die Aufstellung des Wählerverzeichnisses) aus den im Melderegister enthaltenen Angaben über die Staatsangehörigkeit entnommen (vgl. § 9 Kommunalwahlordnung). Hier ist festzustellen, dass drei der Einspruch erhebenden Personen (Q. D., A. D., R. M.) weder mit ausländischer Staatsangehörigkeit noch als Staatenlose im Melderegister geführt werden. Bei diesen drei Personen konnte die Staatsangehörigkeit mangels entsprechender Nachweise nicht im Melderegister eingetragen werden. Sie werden daher mit ungeklärter Staatsangehörigkeit im Melderegister geführt. Die Einsprüche sind als unzulässig zurückzuweisen.

#### **zu 2.:**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23. März 2021 nach Prüfung gemäß §§ 58 S 1, 22 KWG die endgültigen Wahlergebnisse der Wahl zum Ausländerbeirat festgestellt. Die Wahlergebnisse und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber wurden gemäß §§ 58 S 1, 23 Abs. 2 KWG vom Wahlleiter im Amtsblatt der Stadt Kassel am 26. März 2021 öffentlich bekannt gemacht. Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber wurden mit Schreiben vom 25. März 2021 benachrichtigt. Die Einspruchsfrist ist am 9. April 2021 abgelaufen. Weitere Einsprüche wurden gemäß § 25 KWG nicht erhoben.

Die Wahl ist gemäß §§ 64, 26 Abs. 1, Ziff. 4 KWG durch die Stadtverordnetenversammlung für gültig zu erklären.

Christian Geselle  
Oberbürgermeister